

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 19. September 2019 einen nicht-invasiven Pränataltest (NIPT) zur Bestimmung des Risikos der autosomalen Trisomien 13, 18 und 21 in die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) aufgenommen. Der Beschluss des G-BA ist am 9. November 2021 in Kraft getreten.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss die Gebührenordnungsposition 01870 zur Abbildung der pränatalen Untersuchung fetaler DNA aus mütterlichem Blut auf das Vorliegen einer Trisomie 13, 18 oder 21 durch Bestimmung des fetalen Ploidiegrades der Chromosomen 13, 18 und 21 in den Abschnitt 1.7.4 EBM neu aufgenommen. Die Bestimmung 1.7 Nr. 3 EBM und die Präambeln 11.1 Nr. 4 und 12.1 Nr. 2 EBM wurden entsprechend angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.